

Der Magistrat der Stadt Laubach

35321 Laubach, 25.10.2022
Drucksache Nr. 204/2022

Amt: FD II.1 Finanzservice

Az.: 815.00

	Datum	Sitzung Nr.	beschlossen ja/nein	Bemerkungen
Magistrat	31.10.2022			
Ortsbeirat				
Haupt-, Bau-, Finanz- und Umweltausschuss				
Stadtverordnetenversammlung				

V o r l a g e

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.12.2016

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Laubach stellt über den Haupt-, Bau-, Finanz- und Umweltausschuss unter Beteiligung der Ortsbeiräte den Antrag, die Stadtverordnetenversammlung möge wie folgt beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit Wirkung zum 01. Januar 2023 die 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.12.2016.

Begründung:

Die Verwaltung hat für die Neufestsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr von der Firma „Allevo Kommunalberatung“ eine Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung erstellen lassen. Diese wurde nach den Vorschriften des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) erstellt.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 KAG ist grundsätzlich ein Kalkulationszeitraum von bis zu fünf Jahren zulässig. Nach Abstimmung mit der Verwaltung wurde die Gebührenkalkulation, wie auch für die Wasserversorgung, für das Jahr 2023 erstellt sowie eine gebührenrechtliche Ergebnisermittlung der Jahre 2016-2020 durchgeführt.

Denn nach § 10 Abs. 2 S. 7 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre **zwingend** auszugleichen. Kostenunterdeckungen, die am Ende eines Kalkulationszeitraums entstehen, **sollen** innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden.

Nachfolgend die Zusammenfassung der Ergebnisse der durch das Büro Allevo Kommunalberatung erstellten Kalkulationen:

Die Nachkalkulation hat die folgenden gebührenrechtlichen Ergebnisse für die **Schmutzwasserbeseitigung** ergeben:

Jahr	Bezeichnung	Betrag
2016 bis 2018	Kostenüberdeckung in Höhe von	72.202 €
2019	Kostenüberdeckung in Höhe von	114.075 €
2020	Kostenüberdeckung in Höhe von	107.066 €
	Summe Vorjahresergebnisse	293.343 €

Für die **Niederschlagswasserbeseitigung** haben sich im Rahmen der Nachkalkulation die folgenden gebührenrechtlichen Ergebnisse ergeben:

Jahr	Bezeichnung	Betrag
2016 bis 2018	Kostenüberdeckung in Höhe von	263.228 €
2019	Kostenüberdeckung in Höhe von	118.897 €
2020	Kostenüberdeckung in Höhe von	105.441 €
	Summe Vorjahresergebnisse	487.566 €

Es ist festzustellen, dass sich sowohl für die Schmutzwasser- als auch für die Niederschlagswasserbeseitigung seit dem Jahr 2016 Kostenüberdeckungen ergeben haben. Da die Überdeckungen des Zeitraumes 01.01.2016-31.12.2018 im Bereich der Schmutz- und im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung bis Ende 2023 ausgeglichen sein müssen, schlägt die Verwaltung vor, diese Überdeckungen jeweils im Kalkulationszeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023 komplett zu berücksichtigen und so vollständig auszugleichen. Die Überdeckungen der Jahre 2019 und 2020 sollen zu einem späteren Zeitpunkt ausgeglichen werden. Die Überdeckung des Jahres 2020 ist bis Ende 2025 ausgleichspflichtig.

Für den Kalkulationszeitraum 01.01.2023- 31.12.2023 errechnet sich mit Berücksichtigung der Überdeckung aus dem Zeitraum 2016-2018 in Höhe von 72.202 € eine Schmutzwassergebühr von 3,10 €/m³ (bisher 3,24 €/m³). Die Niederschlagswassergebühr beträgt, mit Berücksichtigung der Überdeckung aus dem Zeitraum 2016-2018 in Höhe von 263.228 €, 0,39 €/m² (bisher 0,63 €/m²). Mit Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse konnte die Schmutzwasser- sowie Niederschlagswassergebühr gesenkt werden.

Die neu berechneten Gebühren sind in der örtlichen Entwässerungssatzung durch die Stadtverordnetenversammlung festzusetzen. Die Gebühren werden zum 01.01.2023 geändert.

Zukünftig wird die Stadtverordnetenversammlung spätestens alle zwei Jahre die Abwasser- und auch Wassergebühren nach- und vorkalkulieren lassen. So sollen rechtssichere Gebühren gewährleistet und stärkere Schwankungen durch Vorjahresergebnisse verhindert werden.

Die Gebührenentwicklung der letzten 12 Jahre:

Jahr	Schmutzwasser in €	Niederschlagswasser in €
2010	3,95	0,00
2011	4,65	0,00
2012	4,65	0,00
2013	3,21	0,62
2014	3,21	0,62
2015	3,21	0,62
2016	3,24	0,63
2017	3,24	0,63
2018	3,24	0,63
2019	3,24	0,63
2020	3,24	0,63
2021	3,24	0,63
2022	3,24	0,63

Die Gebühren werden in § 26 (1) und § 24 (1) Entwässerungssatzung wie folgt angepasst:

§ 26 (1) Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

VORHER

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,24 EUR,
- b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 3,24 EUR.

NACHHER

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,10 EUR,
- b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 3,10 EUR.

§ 24 (1) Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

VORHER

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,63 EUR jährlich erhoben.

NACHHER

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,39 EUR jährlich erhoben.

Die sonstigen Änderungen und Neuformulierungen erfolgen auf der Grundlage der Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes. Für Nachfragen stehen während der Ausschusssitzung die Finanzabteilung sowie Frau Fitzl von Allevo zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen/Risiken:

Mit der neuen Entwässerungssatzung werden voraussichtlich insgesamt keine bedeutsamen Mehreinnahmen erzielt.

Es wird gebeten, wie vorgeschlagen zu beschließen.

(Matthias Meyer)
Bürgermeister

Anlagen:

Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.12.2016/
Präambel